

KLEINWAFFEN⁴²⁴

Beschlüsse

Auf seiner 5390. Sitzung am 20. März 2006 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Australiens, Brasiliens, Fidschis, Guatemalas, Guyanas, Indonesiens, Kambodschas, Kanadas, Kolumbiens, Nigerias, Norwegens, Österreichs, Papua-Neuguineas, der Republik Korea, Senegals, Sierra Leones, St. Kitts und Nevis⁴²⁵, Südafrikas, der Ukraine und Uruguays einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Kleinwaffen

Bericht des Generalsekretärs über Kleinwaffen (S/2006/109)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Hannelore Hoppe, die Geschäftsführende Leiterin der Sekretariats-Hauptabteilung Abrüstungsfragen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

NICHTVERBREITUNG

Beschlüsse

Auf seiner 5403. Sitzung am 29. März 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Nichtverbreitung“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁴²⁵:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Bekenntnis zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴²⁶ und erinnert an das Recht der Vertragsstaaten, unter Wahrung der Gleichbehandlung und in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II des Vertrags die Erforschung, Erzeugung und Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu entwickeln.

Der Rat nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis von den zahlreichen Berichten und Resolutionen der Internationalen Atomenergie-Organisation im Zusammenhang mit dem Nuklearprogramm der Islamischen Republik Iran, über die ihm der Generaldirektor der Organisation Bericht erstattet hat, namentlich von der am 4. Februar 2006 vom Gouverneursrat der Organisation verabschiedeten Resolution GOV/2006/14⁴²⁷.

Der Rat stellt außerdem mit ernster Besorgnis fest, dass der Bericht des Generaldirektors vom 27. Februar 2006⁴²⁸ eine Reihe noch ausstehender Fragen und Probleme aufführt, darunter Fragen, die eine militärisch-nukleare Dimension haben könnten, und dass die Organisation nicht ausschließen kann, dass in der Islamischen Republik Iran nicht gemeldetes Kernmaterial vorhanden ist beziehungsweise nicht gemeldete nukleare Aktivitäten stattfinden.

Der Rat nimmt ferner mit ernster Besorgnis von dem Beschluss der Islamischen Republik Iran Kenntnis, mit der Anreicherung zusammenhängende Tätigkeiten, einschließlich Forschung und Entwicklung, wieder aufzunehmen und die Zusammenarbeit mit der Organisation nach dem Zusatzprotokoll auszusetzen.

⁴²⁴ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1999, 2001, 2002 und 2004 und im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2005 verabschiedet.

⁴²⁵ S/PRST/2006/15.

⁴²⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

⁴²⁷ Siehe S/2006/80, Anlage.

⁴²⁸ GOV/2006/15; siehe S/2006/150, Anlage.

Der Rat fordert die Islamische Republik Iran auf, die vom Gouverneursrat insbesondere in Ziffer 1 seiner Resolution GOV/2006/14 geforderten Schritte zu unternehmen, die für den Aufbau von Vertrauen in den ausschließlich friedlichen Zweck seines Nuklearprogramms unerlässlich sind, und die noch ausstehenden Fragen beizulegen, und unterstreicht in diesem Zusammenhang die besondere Wichtigkeit, alle mit der Anreicherung und der Wiederaufbereitung zusammenhängenden Aktivitäten, einschließlich Forschung und Entwicklung, vollständig und dauerhaft wieder auszusetzen, was von der Organisation zu verifizieren ist.

Der Rat verleiht seiner Überzeugung Ausdruck, dass eine solche Aussetzung sowie die uneingeschränkte, verifizierte Einhaltung der Aufforderungen des Gouverneursrats durch die Islamische Republik Iran zu einer diplomatischen Verhandlungslösung beitragen würde, mit der garantiert wird, dass das Nuklearprogramm der Islamischen Republik Iran ausschließlich friedlichen Zwecken dient, und unterstreicht die Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft, positiv auf eine solche Lösung hinzuwirken, die auch der nuklearen Nichtverbreitung anderswo förderlich sein wird.

Der Rat unterstützt mit Nachdruck die Rolle des Gouverneursrats und bekundet dem Generaldirektor und dem Sekretariat der Organisation seine Anerkennung für ihre beständigen professionellen und unparteiischen Bemühungen um die Beilegung ausstehender Fragen in der Islamischen Republik Iran, ermutigt sie dabei und unterstreicht die Notwendigkeit, dass die Organisation weiter daran arbeitet, alle noch ausstehenden Fragen im Zusammenhang mit dem Nuklearprogramm der Islamischen Republik Iran zu klären.

Der Rat ersucht den Generaldirektor, dem Gouverneursrat und parallel dazu dem Rat in 30 Tagen einen Bericht über den Prozess der Befolgung der vom Gouverneursrat verlangten Maßnahmen durch die Islamische Republik Iran zur Behandlung vorzulegen.“

Auf seiner 5500. Sitzung am 31. Juli 2006 beschloss der Rat, die Vertreter Deutschlands und der Islamischen Republik Iran einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Nichtverbreitung“ teilzunehmen.

Resolution 1696 (2006) vom 31. Juli 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 29. März 2006⁴²⁵,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴²⁶ und an das Recht der Vertragsstaaten erinnernd, unter Wahrung der Gleichbehandlung und in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II des Vertrags die Erforschung, Erzeugung und Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu entwickeln,

mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend von den zahlreichen Berichten des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation und Resolutionen des Gouverneursrats der Organisation in Bezug auf das Nuklearprogramm der Islamischen Republik Iran, über die ihm der Generaldirektor Bericht erstattet hat, namentlich von der am 4. Februar 2006 vom Gouverneursrat verabschiedeten Resolution GOV/2006/14⁴²⁷,

mit ernster Besorgnis feststellend, dass der Bericht des Generaldirektors vom 27. Februar 2006⁴²⁸ eine Reihe noch ausstehender Fragen und Probleme aufführt, darunter Fragen, die eine militärisch-nukleare Dimension haben könnten, und dass die Organisation nicht ausschließen kann, dass in der Islamischen Republik Iran nicht gemeldetes Kernmaterial vorhanden ist beziehungsweise nicht gemeldete nukleare Aktivitäten stattfinden,

mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generaldirektors vom 28. April 2006⁴²⁹ und den darin enthaltenen Feststellungen, namentlich, dass nach mehr als drei Jahren der Bemühungen seitens der Organisation, Klarheit über alle Aspekte des Nukle-

⁴²⁹ GOV/2006/27; siehe S/2006/270, Anlage.